

so beantragt er bei der Kammer den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß Art. 40 auf Fortdauer der für die Dauer der Bewährungsfrist angeordneten Sühnemaßnahmen.

§ 10. Die Vollstreckung von Sühnemaßnahmen, die von der Dauer der Bewährungsfrist unabhängig sind, wird durch das Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 nicht berührt.

§ 11. Für das Verfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 wird die Hälfte der allgemeinen Verfahrensgebühr berechnet. Der Betroffene hat ferner die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

§ 12. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. November 1947

20b. Dienstanweisung an die öffentlichen Kläger zur 25. DVO (AV 20a) betr. Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 BefrGes.

(BMittBl. 1947 Nr. 11/12/13 S. 50/51)

§ 1. Bei Einreihung eines Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten beginnt die Bewährungsfrist mit dem Ablauf des Tages, an dem der Spruch Rechtskraft erlangt hat.

§ 2. Der Öffentliche Kläger jeder Spruchkammer überwacht an Hand eines Terminkalenders den Lauf der von der Kammer oder der übergeordneten Berufungskammer in Sachen dieser Kammer angeordneten Bewährungsfristen. Spätestens 2 Monate vor Ablauf der Bewährungsfrist leitet er die Ermittlungen ein, oder er benachrichtigt den gemäß § 2 der 25. DVO voraussichtlich zuständigen Öffentlichen Kläger von dem bevorstehenden Fristablauf.

§ 3. Vor Einleitung der Ermittlungen soll der Öffentliche Kläger an Hand des Spruches klarstellen, ob der Betroffene ein Minderbelasteter gemäß Art. 11/I/1 oder Art. 11/I/2 ist.

§ 4. Der zuständige Kläger hat Ermittlungen darüber anzustellen, ob sich der Betroffene bewährt hat. Die Ermittlungen können durch Arbeitsblätter, Zeugenverneh-

mungen und auf jede andere Weise nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Klägers erfolgen. Der Öffentliche Kläger muß insbesondere genaue Feststellungen darüber treffen, ob und in welchem Umfange die von dem Betroffenen während der Bewährungsfrist zu erfüllenden Sühneleistungen bewirkt und die von ihm einzuhaltenden Tätigkeitsbeschränkungen erfüllt wurden (vgl. § 5 der 25. DVO).

§ 5. Bei der Prüfung der Bewährung kommt es im übrigen nicht auf ein rein äußerliches Verhalten des Betroffenen, z. B. Beitritt zu einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft, sondern darauf an, ob der Betroffene sich innerlich von dem Nationalsozialismus und Militarismus abgewendet und sich der Demokratie zugewendet hat.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Einstellung des Betroffenen in den Fragen

der Rassenlehre,

der Vertretbarkeit von Gewaltmaßnahmen und Grausamkeiten durch staatliche Organe,

der Verpflichtung zur Wiedergutmachung gegenüber politisch, rassisch und religiös Verfolgten,

der Verpflichtung zur Förderung der Entnazifizierung durch wahrheitsgemäße Bekundungen,

der Bereitwilligkeit zur Unterstützung und Förderung von Personen, die Nachteile durch die NS-Gewaltherrschaft, den Krieg und seine Folgen erlitten haben,

der Notwendigkeit freiwilliger und produktiver Arbeit im Sinne eines staatlichen Wiederaufbaues.

§ 6. Erfolgt dem Antrag des Klägers gemäß die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer, so kann der Öffentliche Kläger auf Berufung verzichten, nachdem der Betroffene seinerseits auf Berufung verzichtet hat. Der Öffentliche Kläger bedarf zu dem Verzicht keiner weiteren Genehmigung.

Stuttgart, den 14. November 1947